



## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf den sechsten Abschnitt des zweiunddreissigsten Titels des Obligationenrechts (OR)<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

### **Art. 1**            Gegenstand (Art. 964a–964c OR)

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange als Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR.

<sup>2</sup> Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf den Klimawandel.

### **Art. 2**            Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange (Art. 964b Abs. 1 OR)

<sup>1</sup> Erstattet ein Unternehmen Bericht über Klimabelange gemäss Artikel 3, so wird vermutet, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange erfüllt ist.

<sup>2</sup> Nimmt ein Unternehmen die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vor, so muss es:

- a. nachweisen, dass es die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt; oder
- b. wenn es im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, dies klar und begründet erläutern.

SR .....

<sup>1</sup> SR 220

**Art. 3** Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures»  
(Art. 964b Abs. 1 und 2 OR)

<sup>1</sup> Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017<sup>2</sup> und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>3</sup> stützt, umfasst insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zu den folgenden Themenbereichen:

- a. Governance;
- b. Strategie;
- c. Risikomanagement;
- d. Kennzahlen und Ziele.

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- a. die sektorenübergreifenden Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- b. die sektorenspezifischen Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- c. soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:

- a. einen Transitionsplan, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist;
- b. soweit möglich und sachgerecht Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

<sup>4</sup> Soweit möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere:

- a. quantitative CO<sub>2</sub>-Ziele und gegebenenfalls Ziele betreffend weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher Treibhausgasemissionen;
- c. Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards.

<sup>5</sup> Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen.

<sup>2</sup> Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Recommendations abgerufen werden.

<sup>3</sup> Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Publications > Implementation guidance abgerufen werden.

<sup>4</sup> Der Text kann im Internet unter [www.fsb-tcfd.org](http://www.fsb-tcfd.org) > Publications > Additional supporting guidance abgerufen werden.

<sup>6</sup> Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer qualitativen oder einer quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.

**Art. 4**            Veröffentlichung  
(Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR)

<sup>1</sup> Der Bericht über Klimabelange ist im Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a–964c OR zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die elektronische Veröffentlichung nach Artikel 964c Absatz 2 Ziffer 1 OR hat in mindestens je einem für Mensch und einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu erfolgen. Sie ist auf der Website des Unternehmens zugänglich zu machen.

**Art. 5**            Übergangsbestimmung

Die Pflicht, den Bericht in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu veröffentlichen, ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

**Art. 6**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr